

## **Hausnutzer\*innen:**

Das Haus der Jugend wird in erster Linie vom Stadtjugendring Bremerhaven e.V. und den in ihm zusammengeschlossenen Jugendgruppen, für Gruppen- und Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsenen, genutzt.

## **Fremdnutzer\*innen:**

Darüber hinaus können Vereine, Initiativen und Institutionen, die kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen, jugendfördernden oder ähnlichen förderungswürdigen Zwecken dienen, Räume zur Nutzung überlassen werden, wenn diese Fremdnutzer\*innen gemeinnützig sind und/oder mit ihren Aktivitäten keine finanziellen Gewinne erzielen wollen und denen geeignete Räume anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Veranstalter\*innen, die mit einer Nutzung gewerbliche Ziele verfolgen, werden keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht für Fremdnutzer\*innen nicht. Anträge zur Raumnutzung sind schriftlich an den Stadtjugendring Bremerhaven e.V. zu stellen.

## **Der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. (nachfolgend „SJR“) erlässt für das „Haus der Jugend“ folgende Hausordnung:**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Haus und Gelände, einschließlich der Wege- und Freiflächen.
- 1.2. Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen.
- 1.3. Mit dem Betreten des Hauses erkennt die/der Besucher\*in diese Hausordnung als verbindlich an.

### **2. Hausrecht**

- 2.1. Dem SJR steht das alleinige Hausrecht zu. Vertretern des SJR ist jederzeit Zugang zu gewähren.
- 2.2. Während Veranstaltungen wird das Hausrecht zusätzlich durch die/den Veranstalter\*in ausgeübt.
- 2.3. Verstößt ein\*e Besucher\*in schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird sie/er des Hauses und vom Gelände verwiesen und ggf. gegen sie/ihn ein Hausverbot verhängt.

### **3. Zutritt**

- 3.1. Der Zutritt zum Haus der Jugend ist kostenlos.
- 3.2. Verbänden mit eigenen Gruppenräumen ist jederzeit Zugang zu diesen Räumen zu gewähren.
- 3.3. Veranstalter\*innen können den Besuch der Veranstaltung durch Eintrittsgeld, Dresscode usw. beschränken, dieses ist jedoch deutlich durch Aushang am Hauseingang zu kennzeichnen.
- 3.4. Die Außentüren sind immer abzuschließen, wenn der Zutritt von unberechtigten Personen nicht anderweitig verhindert werden kann.

### **4. Verweigerung des Zutritts**

- 4.1. Besucher\*innen, die
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
  - bei denen ein örtliches Hausverbot vorliegt,
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände mit sich führen,
  - Symboliken, die rechtsextremistisch, rassistisch, diskriminierend und gewaltverherrlichend sind, bei sich tragen,
  - rechten Parteien oder Organisationen angehören, der rechten Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind,werden nicht im Haus der Jugend toleriert und des Geländes verwiesen.
- 4.2. Besucher\*innen kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

## 5. Verbotene Gegenstände

5.1. Es ist den Besucher\*innen verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen
- Drogen

5.2. Besucher\*innen, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

## 6. Verhalten

- 6.1. Jede\*r Besucher\*in hat sich so zu verhalten, dass kein\*e andere\*r geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 6.2. In dem Haus der Jugend und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind beim SJR oder der/dem Veranstaltungsleiter\*in abzugeben.
- 6.3. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem SJR oder der/dem Veranstaltungsleiter\*in unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 6.5. Das Übernachten im Haus der Jugend ist aufgrund brandschutztechnischer Vorschriften nicht zulässig.
- 6.6. Die Räume und das Außengelände sind sauber zu hinterlassen.
- 6.7. Verschmutztes Geschirr ist zu säubern (Geschirrspüler oder Handwäsche) und anschließend wieder in die Schränke einzuräumen.
- 6.8. Geschirr und Besteck aus der Küche ist nicht in Gruppenräumen zu lagern.
- 6.9. Tische und Stühle sind nach der Raumnutzung wieder gemäß Aushang hinzustellen.

## 7. Verbotene Verhaltensweisen

- 7.1. Es gilt ein absolutes Rauchverbot in allen Räumen, das gilt auch für Verdampfer, E-Zigaretten und ähnliche Geräte.
- 7.2. Die Lagerung und der Konsum von alkoholischen Getränken ist im gesamten Haus der Jugend verboten, mit Ausnahme von mäßigem Konsum von nicht Branntweinhaltigen Getränken gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG § 9).
- 7.3. Es ist nicht gestattet ohne Einwilligung Foto- oder Videoaufnahmen von Personen oder Veranstaltungen anzufertigen.

## 8. Sonstiges

- 8.1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die/Der Veranstalter\*in haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
- 8.2. Der SJR haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.

## 9. Haftungsausschluss

- 9.1. Das Betreten des Haus der Jugend Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die selbstverschuldet oder durch Dritte verursacht werden, haftet der SJR nicht.